

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 885 846 pabn d



Inhalt

Rudi Arndt MdEP, Vorsitzender der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament, bilanziert das Treffen Kohl/Mitterrand: Krise eher vertieft. Seite 1

Günter Verheugen MdB, Mitglied der Kommission für Internationale Beziehungen beim SPD-Parteivorstand, fordert die Bundesregierung auf, Druck auf Südafrika auszuüben: Kein Frieden ohne Gleichberechtigung. Seite 3

Dr. Werner Holtfort MdL, Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwaltvereins, befaßt sich mit den Folgen des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes: Schlimme politische Wirkung. Seite 5

40. Jahrgang / 100

29. Mai 1985

Krise eher vertieft

Zum Ergebnis der Begegnung Kohl/Mitterrand

Von Rudi Arndt MdEP
Vorsitzender der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament

Das Treffen des Bundeskanzlers mit dem französischen Staatspräsidenten hat nicht dazu beigetragen, die seit dem Bonner Gipfel offenkundige tiefe Krise zwischen unseren beiden Staaten zu überwinden. Ich befürchte vielmehr, daß sie sich vertieft hat.

Europa braucht entschlossene Politiker. Nur so können wir uns behaupten und die wirtschaftliche Kraft der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung von Frieden und Gerechtigkeit in der Welt nutzen. Der Bundeskanzler hat sich jedoch bei dem Treffen am Bodensee erneut als Zauderer erwiesen. Zum Schaden der Bundesrepublik und auch zum Schaden Europas.

Kohls Kalkül scheint zu sein, im europäischen Spiel jetzt kräftig die nationalistische Karte zu spielen. Mit dieser Eigenbrötelei will er die Schlappen seiner Regierungsführung im öffentlichen Anse-



hen wettmachen. Er sollte jedoch erkennen, daß er mit dieser Taktik an Glaubwürdigkeit verliert. Kohl hat - zweifellos mit gutem Willen - das deutsche Publikum auf Fortschritte in Europa eingeschworen. Er kann sich aber durch sein praktisches Handeln nicht ständig von seinen feierlichen Europa-Deklarationen distanzieren, ohne daß er sich und seine Politik selbst beschädigt.

Hätte der Bundeskanzler die Idee der europäischen Integration richtig verstanden, die eben im Sinne Kennedys ein starkes gleichberechtigtes und gleichgewichtiges West-Europa neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Ziel hat, dann hätte er seinen Ministern Genscher und Riesenhuber mehr Gehör geschenkt und sich nicht in der SDI-EUREKA-Frage von einem plumpen Pro-Reaganismus leiten lassen, der letztlich auch das Verhältnis zu den USA belasten wird. Eine wie auch immer geartete SDI-Beteiligung Bonns müßte nämlich über kurz oder lang nach Kohl und Reagan wieder aufgegeben werden.

Die europäische Integration wird mit oder ohne Kohl voranschreiten. Unter den maßgeblichen politischen Kräften ist das gar kein Streitpunkt. Strittig ist nur noch die Geschwindigkeit. Dabei geht allerdings eins nicht: Auf konkreten Politikfeldern dürfen wir außereuropäischen Lösungen keinen Vorzug geben, wer nach dem Motto "Im Zweifel gegen Europa" entscheidet, schwächt den Einigungsprozeß. Er beraubt Europa der Chance zu beweisen, welche positiven Kräfte in ihm stecken.

Zur deutsch-französischen Zusammenarbeit sei klargestellt: Sie gleicht einem Tandem; es funktioniert nur, wenn beide Partner Kraft investieren, Zur Zeit beschleunigt der eine, während der andere bremst.

(-/29.5.1985/rs/ks)

+ + +



Mehr Druck auf Südafrika

Ohne Gleichberechtigung für alle Menschen wird es keinen Frieden geben

Von Günter Verheugen MdB

Mitglied der Kommission für Internationale Beziehungen beim SPD-Parteivorstand

Langsam aber sicher wendet sich das Blatt in Südafrika. Das weiße Minderheitssystem ist in die Defensive geraten. Es muß sich verteidigen gegen die Forderungen einer selbstbewußter werdenden schwarzen und farbigen Mehrheit, aber auch gegen immer entschiedeneren Widerstand von Bürgerrechtsorganisationen und Politikern in zahlreichen Ländern.

Das Apartheidsystem verstößt bewußt, gewollt und in brutaler Form täglich millionenfach gegen die elementarsten Menschenrechte. Kosmetische Korrekturen, wie die Aufhebung der Ehe- und Liebesverbote ändern nichts daran, daß in Südafrika Menschen wegen ihrer Hautfarbe in einem rechtslosen Zustand gehalten werden.

Seit dem vergangenen Sommer kommt Südafrika nicht mehr zur Ruhe. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schwarz und Weiß, aber auch zwischen verschiedenen schwarzen Gruppen nehmen zu. Die Zahl der Opfer wächst täglich.

Unter diesen Umständen ist es höchste Zeit, in einer möglichst breiten Aktion auf die südafrikanische Regierung einzuwirken, endlich den Weg für einen friedlichen Wandel freizumachen, ehe es endgültig zu spät ist. Ohne Gleichberechtigung für alle Menschen in Südafrika wird es keinen Frieden geben. Es geht aber nicht darum, die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit durch das umgekehrte System zu ersetzen. Es geht vielmehr um eine Ordnung, in der Menschen verschiedener Hautfarben gleichberechtigt und friedlich miteinander leben können.

Die Apartheid kann nicht länger hingenommen werden. Wer sich nicht mitschuldig machen will, muß sich jetzt sehr genau prüfen, welche Formen des Umgangs mit Afrika das Minderheitsregime stabilisieren und welche wirklich einen Beitrag zur Überwindung der Apartheid leisten. Mit diplomatischen Be-



schwichtigungsformeln ist nichts zu erreichen. Pretoria hört nicht auf die Sprache der Diplomatie. Und so wird aus einem kritischen Dialog leicht eine unkritische Kumpaneie.

Das Bewußtsein dafür wächst. In den USA steht die Mehrheit der Menschen hinter der Forderung nach wirtschaftlichen Sanktionen. In der vergangenen Woche haben sich in Washington Parlamentarier aus zehn westeuropäischen Ländern mit Mitgliedern des amerikanischen Kongresses getroffen, um auch Europa zu konkreten Aktionen gegen die Apartheid zu bewegen.

Druck auf die südafrikanische Regierung ist auch in der Namibia-Frage nötig. Noch immer hält Südafrika das Land rechtswidrig besetzt. Mit immer wieder neuen Manövern wird die Verwirklichung des Unabhängigkeitsplans der Vereinten Nationen sabotiert. Die jetzt bevorstehende Installierung einer dubiosen Übergangsregierung ohne jede Legitimation durch das Volk (und natürlich auch ohne echte Entscheidungsbefugnis) folgt demselben Verhaltensmuster.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre frühere aktive Politik im südlichen Afrika aufgegeben, um die amerikanischen Kreise nicht zu stören. Auch das hat nichts eingebracht, außer dem Verdacht der Leisetreterei und der stillen Komplizenschaft. Die Bundesregierung muß von Südafrika mit allem Nachdruck drei Entscheidungen verlangen

1. einen verbindlichen Plan zur Herstellung der vollen Gleichberechtigung aller Menschen in Südafrika, gleich welcher Hautfarbe;
2. die unverzügliche Freilassung der Gefangenen, die wegen ihres Einsatzes für die Bürgerrechte verfolgt werden, an der Spitze ANC-Präsident Nelson Mandela;
3. die unverzügliche Verwirklichung des Unabhängigkeitsplans der Vereinten Nationen für Namibia.

(-/29.5.1985/rs/ks)

+ + +



Gesetzgeberische Mißgeburt

Bei der Neufassung des § 194 StGB ("Auschwitz-Lüge") stand politische Torheit
oder Schlimmeres Pate

Von Dr. Werner Holtfort MdL
Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwaltsvereins

Nach dem Grundgesetz hat jeder "das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten" (Artikel 5). Dies ist geradezu ein Demokratieprinzip. Denn jede parlamentarische Demokratie beruht auf dem Grundsatz, daß man Konflikte nicht mit Gewalt, sondern ausschließlich mit Worten austrägt. Diese Worte können im Einzelfall unglimpflich sein. Dennoch ist es für das Gemeinwohl besser, Unglimpf anzuhören, als eine Meinung zu unterdrücken.

Dennoch zittert - worauf ich schon im "Spiegel" (30/1981) hingewiesen habe - die Republik entgegen dem guten Vorsatz in Artikel 5 des Grundgesetzes vor der Macht des Wortes und setzt ihm nach Kräften Schranken: Es soll maßvoll sein, freundlich, glimpflich, angepaßt und wahr. Für verbale Entgleisungen setzt es Kriminalstrafe oder Disziplinarstrafe oder administrative Sanktionen wie zum Beispiel Berufsverbote.

Eine besonders abstoßende Mißgeburt dieser Art ist die kürzlich vom Bundestag verabschiedete neue Fassung des Paragraphen 194 StGB. Sie verdankt ihre Existenz der politischen Torheit (wenn nicht Schlimmeres Pate gestanden haben sollte) der Koalitionsregierung und -parteien, die auf die ernsthaften und nachdenklichen Einwände weder der betroffenen jüdischen Gemeinde noch der sachkundigen Berufs- und Bürgerrechtsorganisationen wie Deutscher Richterbund, Deutscher Anwaltsverein, Republikanischer Anwaltsverein, Humanistische Union noch auf die seriösen Argumente der beiden Oppositionsparteien im Bundestag hören wollten.

Man will damit die Bestrafung der "Auschwitz-Lüge" erreichen. Dieser Wunsch ist zwar schon in den 60er Jahren Pate des Paragraphen 130 StGB ("Volksverhetzung") gewesen - dem seinerzeit der große sozialdemokratische Jurist Adolf Arndt ganz richtig prophezeite, Strafgesetze seien grundsätzlich ungeeignet, bössartige, haßerfüllte oder politisch unsinnige historische Lügen in Wort und Schrift einzudämmen. In der Tat helfen dagegen nur gründliche Aufklärung, namentlich und vor allem in den Schulen. Indessen scheinen die Kultusministerkonferenzen - wie die Humanistische Union schon im Dezember 1981 tadelte - sich lieber mit dem Problem einer Wehrkunde in den Schulen zu befassen, als mit der vollständigen Erfüllung einer solchen, für die Zukunft einer humanen und freiheitlichen Gesellschaft sehr viel wichtigeren Aufgabe.

Der Tatbestand der "Volksverhetzung" erlangte denn auch wirklich in der Strafrechtspraxis keinerlei Bedeutung. Das liegt allerdings ganz erheblich auch daran, daß die höheren Gerichte ihn konterkarieren, indem sie ihn so eng auslegen, daß Verurteilungen danach kaum möglich sind. Jüngste Beispiele sind die Freisprüche des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt wegen eines türkendiskriminierenden Lokalverbots eines Gastwirtes aus dem Odenwald und des Oberlandesgerichts Celle gegen den sattsam bekannten Neonazi Edgar Geiss aus Stade, der die Vergasung von Juden im KZ in Flugblättern geleugnet hatte.

Gegen solche richterliche Einengung hat der Gesetzgeber im Rechtsstaat ein probates Mittel: Man ergänze das Gesetz um eine Beschreibung des Begriffes "Volksverhetzung", die derartige Auswege unmöglich macht. Das ist allemal besser, als mit der Einführung eines neuen Gesetzes die richterlichen Tendenzen zu unterstützen, das alte Gesetz auszuhöhlen.

So gehandhabt, hätte das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt ausgereicht. Das sah auch der damalige Bundesjustizminister Jürgen Schmude so. Dennoch legte er am



21. Januar 1982 den Referentenentwurf eines "21. Strafrechtsänderungsgesetzes" vor, in dem neben anderen notwendigen und sinnvollen Normen gegen den Rechtsextremismus auch die Verharmlosung von NS-Verbrechen künftig unter Strafe gestellt werden sollte. Das Ziel dieses Gesetzesvorhabens verdiente entscheidene Zustimmung, wenngleich die Zweifel blieben, ob gerade die Strafjustiz geeignet sei, historische Forschungsergebnisse in Schutz zu nehmen.

Nach der "Wende" tauchte nun aber der perfide und verwerfliche Plan auf, einerseits die außerhalb einer Versammlung in Sprechhören oder an Stammtischen verbreitete "Auschwitz-Lüge" straflos zu lassen, andererseits der "nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft" die Vertreibung Deutscher zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus Ostblockstaaten gleichzustellen. Dafür bestand nun nicht das geringste Bedürfnis. Denn niemand hat je geleugnet, daß anlässlich dieser Vertreibungen Menschenrechtsverletzungen auch an Deutschen begangen worden waren, während doch das Verharmlosen der grauenarregenden Massenverbrechen der Nazis an Millionen und Abermillionen wehrloser Menschen leider tagtäglich vorkommt.

Es kam aber den Christdemokraten darauf an, von Gesetzes wegen vorzuschreiben, daß diese entsetzlichen Greuelthaten nicht anders zu bewerten seien, als die Vertreibung Ostdeutscher, und daß Strafrichtern vorgeschrieben wird, das Leugnen der einen Vorgänge wie der anderen in Schuldpruch und Strafmaß gleich zu behandeln. Eben vor dem 40. Jahrestag der Kapitulation der deutschen Wehrmacht hat damit der Deutsche Bundestag mit seiner CSU/CDU/FDP-Mehrheit das erklärt, was ein so besonnener Konservativer wie Richterbundsvorsitzender Helmut Leonardy ehrlich erschüttert als "widerliche Aufrechnung" bezeichnet. Leonardy hat bei der Gelegenheit auch ganz zutreffend darauf hingewiesen, daß man nunmehr die "Auschwitz-Lüge" als nach Strafmaß und allgemeiner Ansicht besonders geringfügiges Delikt der bloßen "Beleidigung" eingeordnet hat.

Hier soll Geschichtswissenschaft abermals eingebunden und jeder Entspannungspolitik zuwider in eine bestimmte Richtung gezwungen werden, und zwar durch Strafrichter, die in der großen Mehrzahl auf dem Felde historischer Forschung völlige Laien sind! Daß dieser Norm keineswegs ein ernsthaftes Bestreben zur Bestrafung der "Auschwitz-Lüge" zugrunde liegt, beweist der Unernst, mit dem Schlupflöcher dafür offengelassen sind:

- Der nötige Nachweis, daß der einzelne Verstorbene sein Leben als Opfer der "Gewalt- oder Willkürherrschaft" verloren hat, und daß er gerade "in diesem Zusammenhang verleumdet oder beleidigt wird", wird fast niemals zu führen sein.
- Ebenso überfordert ist jeder Richter bei dem Versuch einer Feststellung, ob das Menschenrechtsverbrechen, dem der Beleidigte zum Opfer fiel, von der "Gewalt- oder Willkürherrschaft" angeordnet worden oder ob es ein Einzelübergriff eines ausführenden Befehlsempfängers war.
- Die Verbreitung der "KZ-Lüge" als solche, wenn sie nicht mit der Verunglimpfung von Verstorbenen verbunden ist, wird mit der Neufassung von der Strafe ausgenommen.
- Wenn die Tat nicht durch Verbreiten einer Schrift, einer Versammlung oder einer Rundfunksendung sondern etwa durch Sprechchor auf den Straßen oder bei fröhlicher Erinnerung an die bösen alten Zeiten an Stammtischen der "Truppenkameradschaften" der "Leibstandarte Adolf Hitler", der "SS-Totenkopf-Division" oder der "SS-Panzer-Division Hitlerjugend" in Ellwangen verbreitet wird, ist sie ebenfalls straflos.

Diese amoralische Mißgeburt eines Gesetzes ist in ihren politischen und psychologischen Auswirkungen weit schlimmer, als hätte man von jeder strafrechtlichen Regelung der Sache ganz abgesehen. Sie macht lediglich deutlich, daß wir die moralische Niederlage des 8. Mai 1945 noch lange nicht überwunden haben.

(-/29.5.1985/rs/ks)

+ + +

